

## Zusatzversorgungskasse



Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**DER GESCHÄFTSFÜHRER**

An die Mitglieder der  
Zusatzversorgungskasse  
Sachsen-Anhalt  
Personalamt/Personalabteilung

---

Ihr Zeichen:                      Ihre Nachricht vom:                      Unser Zeichen:                      Unsere Nachricht vom:                      Magdeburg,  
17. Dezember 2024

## **RUNDSCHREIBEN ZVK 2024/04**

### ***Themenschwerpunkte***

---

- |   |   |
|---|---|
| 1. Hinweise zum Jahreswechsel                       | 2 |
| 2. Grenzwerte für die Zusatzversorgung im Jahr 2025 | 2 |
| 3. Anhebung der Verdienstgrenze                     | 3 |
| 4. Versicherungstransfer                            | 3 |
| 5. Bericht aus dem Kassenausschuss                  | 5 |
| 6. Gruß zur Weihnachtszeit                          | 6 |

## 1. Hinweise zum Jahreswechsel

---

Das Jahr 2024 neigt sich langsam dem Ende entgegen und es sind wieder die Jahresmeldungen für Ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten zu erstellen.

Der Abgabetermin ist der **31.01.2025**. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Jahresmeldungen bis zu diesem Datum an die ZVK übermittelt werden.

Nutzen Sie die Möglichkeiten der Service-Funktionen unseres Online-Portals, wie z. B. Einzelmeldungen erstellen oder die Auswertung fehlender Jahresmeldungen. Gerade um den Jahreswechsel erhalten wir von Ihnen verstärkt Anfragen wegen fehlender Versicherungsnummern. Diese Fragen können Sie am schnellsten mit einer gezielten Suche der Versicherungsnummer im Online-Portal klären.

Voraussetzung für eine positive Abfrage ist, dass die versicherte Person unter einer der Abrechnungsstellen angemeldet ist bzw. war, für die der Personalsachbearbeiter im Portal berechtigt ist.

### Hinweis:

Überweisungen, die für das Jahr 2024 bestimmt sind, aber erst im Januar 2025 durchgeführt werden, müssen mit den entsprechenden Buchungsschlüsseln für Nach-/Berichtigungsmeldungen gekennzeichnet werden, da sonst die Zuordnung als laufende Zahlung zum Jahr 2025 erfolgt.

Fragen zur Überweisung beantwortet Ihnen Frau Kühnel aus der Abteilung Finanz- und Anlagemanagement, Telefon: 0391 62570-756 / E-Mail: [j.kuehnel@kvs-magdeburg.de](mailto:j.kuehnel@kvs-magdeburg.de).

## 2. Grenzwerte für die Zusatzversorgung im Jahr 2025

---

Die maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2025 sind mit der Zustimmung des Bundesrates in seiner Sitzung am 22.11.2024 nunmehr verbindlich festgelegt. Ab dem Jahr 2025 gibt es bundesweit einheitliche Rechengrößen/Beitragsbemessungsgrenzen. Eine Übersicht der für die Zusatzversorgung relevanten Grenzwerte finden Sie **hier**.

Die Höhe des jeweiligen Umlage- und Zusatzbeitragssatzes für die Pflichtversicherung bleibt unverändert und beträgt im Jahr 2025

### **für die Umlage: 1,50 v. H.**

(gemäß § 11 Abs. 4 ZVK-Satzung wird bei Vorliegen von Insolvenzfähigkeit eine erhöhte Umlage in Höhe von 1,725 v. H. bzw. 1,75 v. H. erhoben)

### **für den Zusatzbeitrag: 4,80 v. H**

### Hinweise zur zusätzlichen Umlage gem. § 76 der ZVK Satzung Sachsen-Anhalt

Wir haben anhand der eingehenden Jahresmeldungen einige Unstimmigkeiten bzgl. der zusätzlichen Umlage (Versicherungsmerkmal 17) festgestellt. Die zusätzliche Umlage ist nur noch dann zu melden, wenn diese für die jeweiligen Beschäftigten im **Dezember 2001 und Januar 2002** vom Arbeitgeber gezahlt wurde. Ist in einem der beiden Monate keine zusätzliche Umlage angefallen oder ist der Versicherte erst nach dem 01.01.2002 zur Zusatzversorgung angemeldet oder nach einem echten Arbeitgeberwechsel wieder angemeldet worden, fällt keine zusätzliche Umlage an. Wir bitten Sie, dies in Ihren Meldungen zu beachten.

Die in unseren Rundschreiben angegebenen **Grenzwerte für die zusätzliche Umlage** sind daher nur für Arbeitgeber relevant, die tatsächlich eine zusätzliche Umlage zahlen müssen.

### 3. Anhebung der Verdienstgrenze

---

Der Anstieg der Verdienstgrenze hängt mit dem gesetzlichen Mindestlohn zusammen, der zum 1. Januar 2025 auf 12,82 € angehoben wird. Das hat zur Folge, dass die Verdienstgrenze für Minijobs von 538 € auf 556 € steigt.

Bitte beachten Sie:

Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV unterliegen der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung, wenn die sonstigen Voraussetzungen gem. § 18 der ZVK-Satzung vorliegen. Eine Ausnahme besteht nur für geringfügig kurzfristig Beschäftigte, die gemäß § 19 Abs. 1 Buchst. i) der ZVK-Satzung nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

### 4. Versicherungstransfer

---

Im Leben gehören Veränderungen dazu. Der griechische Philosoph Heraklit sagte schon vor zweieinhalbtausend Jahren *„Die einzige Konstante im Leben ist die Veränderung“*.

So gehören auch mögliche Arbeitgeberwechsel zum Leben. Aus diesem Grund erreichen uns auch täglich Anfragen zur Übertragung der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) bei einem Arbeitgeberwechsel. Die Thematik Vorversicherungen und Übertragungen sollte daher bei jeder Anmeldung zur ZVK mit den Beschäftigten besprochen werden. Aus diesem Grund möchten wir Sie in diesem Rundschreiben nochmal ausführlich über die Möglichkeiten Ihrer Beschäftigten informieren.

Bei der Übertragung der bAV unterscheiden wir nach Überleitung bzw. Anerkennung von Pflichtversicherungszeiten und Kapitalübertragungen von freiwilligen Versicherungen.

#### **Überleitung / Gegenseitige Anerkennung**

Wenn Beschäftigte im Laufe ihres Berufslebens den Arbeitgeber wechseln, erwerben sie Betriebsrentenanwartschaften aus Pflichtversicherungen bei verschiedenen Zusatzversorgungseinrichtungen.

Aus diesem Grund bestehen zwischen den Zusatzversorgungseinrichtungen des kommunalen und kirchlichen Dienstes Regelungen, welche die Übertragung von Anwartschaften oder die Gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten festlegen.

Eine **Überleitung** hat im Grunde das Ziel, die Versicherungszeiten von einer Zusatzversorgungseinrichtung zur nächsten mitnehmen zu können und für den Versicherten dort zu bündeln. Im Rentenfall ist der Antrag nur bei dieser letzten Zusatzversorgungseinrichtung zu stellen.

**Gegenseitige Anerkennung** bedeutet, dass die Versicherungszeiten gegenseitig anerkannt werden. Die Versicherungszeiten bei den Zusatzversorgungseinrichtungen werden zusammengezählt, was für die Erfüllung der Wartezeit sehr wichtig ist. Die Versicherungszeiten und

die sich daraus ergebenden Rentenanwartschaften bleiben jedoch bei den Zusatzversorgungseinrichtungen getrennt stehen. Bei Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherte bei allen Kassen einen Rentenantrag stellen.

Ob eine Überleitung oder die gegenseitige Anerkennung möglich ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab (z. B. Finanzierung der jeweiligen Kassen, anzuwendende Rechtsnorm), ist also möglicherweise individuell für den Versicherten.

**Wichtig:** Laut § 4 ATV-K besteht für Beschäftigte bei einem Wechsel der Zusatzversorgungseinrichtung die Verpflichtung, einen Antrag auf Überleitung/Anerkennung bei der neu zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung zu stellen.

**Hinweis:** Waren Ihre Beschäftigten vor dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ausschließlich bei der ZVK Sachsen-Anhalt versichert, muss kein Antrag auf Überleitung gestellt werden.

Folgende Kassen gehören zu den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes:

ZVK der Gemeinden und Gemeindeverbände, Darmstadt	ZVK der Stadt Emden
ZVK Baden-Württemberg, Karlsruhe	ZVK der Stadt Frankfurt am Main
Komm. Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck, ZVK Kassel	ZVK der Stadt Hannover
Rheinische ZVK Köln	ZVK der Stadt Köln
BVK - ZVK der Bayerischen Gemeinden, München	Evangelische ZVK, Darmstadt
Komm. ZVK Westfalen-Lippe, Münster	ZVK der Evan.-Lutherischen Landeskirche Hannovers, Detmold
Ruhegehalts- und ZVK des Saarlandes, Saarbrücken	Kirchliche ZVK Rheinland-Westfalen, Dortmund
ZVK für die Gemeinden und Gemeindeverbände, Wiesbaden	Kirchliche ZVK Baden, Karlsruhe
ZVK Thüringen, Artern	Kirchliche ZVK des Verbandes der Diözesen Dtld. Köln
ZVK Sachsen, Dresden	Emdener ZVK für Sparkassen, Emden
ZVK Brandenburg, Gransee	ZVK der Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart
ZVK Mecklenburg-Vorpommern, Strasburg (Uckermark)	VAP - Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, Stuttgart (gilt nur für Versicherungszeiten bis 31.12.2001)
VBL - Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Karlsruhe	KBS - Knappschaft-Bahn-See, Bochum

## Kapitalübertragung

Freiwillige Versicherungen bei den Zusatzversorgungseinrichtungen des kommunalen und kirchlichen Dienstes können als Kapitalübertragung zur ZVK Sachsen-Anhalt durchgeführt werden. Auch die betriebliche Altersvorsorge eines anderen Anbieters (Versicherungsgesellschaften) kann gegebenenfalls zu uns übertragen werden. Voraussetzung hierfür ist aber unter anderem der Abschluss einer freiwilligen Versicherung bei der ZVK Sachsen-Anhalt. Kapitalübertragungen müssen individuell für jeden Versicherten geprüft werden.

## Antragsstellung

Unseren Antrag auf Versicherungstransfer finden Sie auf unserer Homepage im Downloadbereich. Angaben zu Vorversicherungszeiten bei den Zusatzversorgungseinrichtungen des kommunalen und kirchlichen Dienstes können die Beschäftigten auf dem Antrag unter Pkt. 3 eintragen. Anfragen zu Kapitalübertragungen von anderen Anbietern der bAV können unter Pkt. 4 vermerkt werden. Wir bitten ausdrücklich darum, den Antrag nur bei Bedarf herunterzuladen, da es auf Grund rechtlicher Änderungen immer wieder zu Anpassungen kommen kann. Bei der Zusendung veralteter Formulare müssten wir unnötigerweise erneut Kontakt mit Ihren Beschäftigten aufnehmen.

Gern senden wir Ihnen oder Ihren Beschäftigten den Antrag auch per Post oder Email direkt zu. Bitte nutzen Sie hierfür unser [Kontaktformular](#) oder rufen Sie uns an.

Wir freuen uns auch, wenn Sie für individuelle Beratungen Ihre Beschäftigten an unseren Fachbereich Versicherungstransfer unter der Telefonnummer 0391 62570-777 verweisen, per E-Mail ist das Team unter [versicherungstransfer@kvsa-magdeburg.de](mailto:versicherungstransfer@kvsa-magdeburg.de) erreichbar.

Auch in unserer Broschüre „Herzlich willkommen“ oder auf unserer [Homepage](#) haben wir für Sie und Ihre Beschäftigten alle Informationen zum Thema Versicherungstransfer zusammengefasst.

## **5. Bericht aus dem Kassenausschuss**

---

Die konstituierende Sitzung der Mitglieder des Kassenausschusses für die Wahlperiode vom 27.06.2024 bis 26.06.2028 fand am 20.11.2024 statt.

Zum Vorsitzenden des Kassenausschusses wurde Bernward Küper (Landesgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt) gewählt; Stefan Kowe (Gewerkschaft ver.di) wurde zum Stellvertreter gewählt.

Der Kassenausschuss nahm den Bericht des Wirtschaftsprüfers entgegen. Die Prüfung führte zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk konnte erteilt werden. Der Jahresabschluss der ZVK Sachsen-Anhalt für das Geschäftsjahr 2023 wurde beschlossen und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Der Geschäftsbericht wird demnächst auf der Internetseite [Zusatzversorgung / Kommunaler Versorgungsverband](#) eingestellt.

## 6. Gruß zur Weihnachtszeit

---

Gefühlt verging das Jahr 2024 mit all seinen Überraschungen und Herausforderungen schneller als das vorangegangene. Auch wenn die großen und kleineren weltpolitischen Begebenheiten augenscheinlich größere Aufmerksamkeit auf sich ziehen – es sind die kleinen alltäglichen Dinge, die uns Stabilität und Sicherheit vermitteln.

Im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zusatzversorgungskasse bedanken wir uns bei Ihnen für die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit im ausklingenden Jahr. Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Angehörigen eine besinnliche Zeit, einen guten Rutsch und ein gesundes neues Jahr.



Andreas Schmidt  
stellv. Geschäftsführer

Mathias Weiß  
Abteilungsleiter  
Zusatzversorgungskasse

**Haben Sie Fragen oder Hinweise? Wir sind gern für Sie da.**

**Tel.: 0391 62570-**

**Mitgliederservice**

778 Gloria Weber  
721 Anja Steinke

[mitgliederservice@kvs-magdeburg.de](mailto:mitgliederservice@kvs-magdeburg.de)  
[mitgliederservice@kvs-magdeburg.de](mailto:mitgliederservice@kvs-magdeburg.de)

**Schulung und Beratung**

722 Nicole Paternoga  
775 Jörg Pfohl

[teammeldungen@kvs-magdeburg.de](mailto:teammeldungen@kvs-magdeburg.de)  
[beratung@kvs-magdeburg.de](mailto:beratung@kvs-magdeburg.de)

**DATÜV**

720 Ingo Uhlitsch  
722 Nicole Paternoga

[i.uhlitsch@kvs-magdeburg.de](mailto:i.uhlitsch@kvs-magdeburg.de)  
[n.paternoga@kvs-magdeburg.de](mailto:n.paternoga@kvs-magdeburg.de)

**Meldewesen und Abrechnungsverfahren**

777 Hotline

[teammeldungen@kvs-magdeburg.de](mailto:teammeldungen@kvs-magdeburg.de)

**Arbeitnehmerbeitrag/ Riesterförderung**

777 Hotline

[teamriester@kvs-magdeburg.de](mailto:teamriester@kvs-magdeburg.de)

**Freiwillige Versicherung**

777 Hotline

[beratung@kvs-magdeburg.de](mailto:beratung@kvs-magdeburg.de)

**Versicherungstransfer**

777 Hotline

[versicherungstransfer@kvs-magdeburg.de](mailto:versicherungstransfer@kvs-magdeburg.de)

**Rentenangelegenheiten**

444 Hotline

[teamrente@kvs-magdeburg.de](mailto:teamrente@kvs-magdeburg.de)

**Eheversorgungsausgleich**

444 Hotline

[versorgungsausgleich@kvs-magdeburg.de](mailto:versorgungsausgleich@kvs-magdeburg.de)

**Fax:**  
**Internet:**

**0391 62570 - 299**  
**[www.kvs-magdeburg.de/zvk](http://www.kvs-magdeburg.de/zvk)**